

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes  
Standort: Saarbrücken  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Gemäß § 5 der ASPO muss die Regelstudienzeit sowie der Ablauf des Teilzeitstudiums für den Masterstudiengang definiert werden (§ 3 StAkkrV).

Auflage 2: Für den Masterstudiengang muss konkret festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen (§ 8 StAkkrV).

Auflage 3: In der Modulbeschreibung der Abschlussarbeit müssen die Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden (§ 7 Abs. 2 StAkkrV).

Auflage 4 : Die verankerten und öffentlich zugänglichen Qualifikationsziele müssen studiengangsspezifisch auf die zu erlangenden Kompetenzen und Fertigkeiten eingehen (§ 11 StAkkrV).

Auflage 5 : Die in der ASPO verankerten Zulassungsvoraussetzungen müssen die Quantifizierung der benötigten Vorkenntnisse, beispielsweise in Form von Mindestkreditpunkten, darlegen (§ 12 Abs. 1 StAkkrV).

Auflage 6: Die inhaltliche Verankerung der Lernwerkstätte muss in den Modulbeschreibungen aufgezeigt werden (Kriterium § 12 Abs. 1 StAkkV).

Auflage 7: Informationen zum Teilzeitstudium müssen in der ASPO verankert und für die Studierenden öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 12 Abs. 6 StAkkV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 3: Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass die Modulbeschreibung der Abschlussarbeit einer Voraussetzung für die Teilnahme bedarf. Jedoch handelt es sich hierbei um ein formales Kriterium gemäß § 7 Abs. 2 StAkkV.

Zu Auflage 6: Der Akkreditierungsrat schließt sich auch hier der Einschätzung des Gutachtergremiums an. Allerdings handelt es sich hierbei um ein Kriterium zum Curriculum gemäß § 12 Abs. 1 und nicht zur Ressourcenausstattung. Darüber hinaus nimmt der Akkreditierungsrat den von dem Fachausschuss 06 von ASIIN vorgeschlagenen Einschub ("in den Modulbeschreibungen", Akkreditierungsbericht S. 49) auf, der die Auflage präzisiert.

Das Gutachtergremium hat eine weitere Auflage vorgeschlagen: "Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs.2): Es muss aufgezeigt werden, wie die Abdeckung der Lehre in den Studiengängen, auch bei personellen Ausscheidungen, aus der Fachgruppe gewährleistet werden kann." Nach Auffassung des Akkreditierungsrates wird ein Worst-Case-Szenario beschrieben, von dem die Hochschule selbst nicht glaubt, dass es eintritt. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Fachausschuss 06 von ASIIN an, dass "ein gegebenenfalls zukünftig auftretender Personalmangel nicht beauftragt werden kann" (Akkreditierungsbericht S. 49, zu der Auflage s. S. 6, 33).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

In § 40 Abs. 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Anlage A03-01) ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung aktualisiert wird und das Diploma Supplement vollständig, inklusive Teil 8 „Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland“, vergeben wird.